

Landschaftspflege durch extensive Rinderbeweidung

Hinweise für die Praxis – Leitfaden für Rinderhalter

1 Checkliste

Checklisten sind ein probates Mittel im Betriebsmanagement. Sie schaffen Klarheit über die Ziele und vergegenwärtigen durch das Stellen wichtiger Fragen, welche Probleme auf dem Weg zu deren Erreichung auftreten können und welche Aspekte insgesamt zu beachten sind. Checklisten tragen somit dazu bei, das Risiko von Fehlentwicklungen im Betrieb zu verringern.

Wie kann mein Betrieb vorhandenes Grünland sinnvoll durch Beweidung nutzen, wie die Weidehaltung effektiver gestalten? Können damit auch Leistungen für naturschutzfachliche Ziele erbracht und damit eventuell zusätzliche Einnahmen generiert werden?

(a) Welche Ziele möchte ich mit meinem Landwirtschaftsbetrieb erreichen? Zum Beispiel:

- Aufwuchs des vorhandenen Grünlands besser (vollständiger, ertragreicher) nutzen
- auch schlecht oder nicht mähhbares Grünland sinnvoll in die Nutzung integrieren
- kostengünstige Pflege und Verwertung der Grünlandaufwüchse
- Diversifizierung des Betriebes
- Alternative zur aufwändigeren Milchviehhaltung
- Beiträge zum Naturschutz leisten, indem Artvorkommen und Biotoptypen erhalten, aufgewertet und entwickelt werden
- Aufbau einer Direktvermarktung oder neuer Vermarktungswege mit besonderen Produkten

(b) Betriebliche Voraussetzungen:

- Verfügt mein Betrieb über geeignete Weidetierarten und -rassen beziehungsweise ist es eine Option, eine entsprechende Herde aufzubauen? Welches sind die für die jeweiligen Standorte und Vermarktungsziele am besten geeigneten Rinderrassen?

- Welcher Flächenbedarf und welcher Anspruch an die Futterqualität besteht für den vorhandenen oder geplanten Tierbestand (zum Beispiel Mutterkuhhaltung, Jungvieh, Weidengang für Milchkühe) – welche Flächen sind hierfür vorhanden und jeweils am besten geeignet? (siehe unten: Weidetierarten und -rassen)
- Aus welcher Quelle wird bei der aktuellen Grünlandnutzung der größere Teil der Einnahmen erzielt? Verkauf von Tieren, Fleisch, Milch, Förderungen für Leistungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (gegebenenfalls Vertragsnaturschutz) sowie eventuell weitere Fördermittel – und welche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen hier möglicherweise?
- Lässt sich ganzjährige Weidehaltung realisieren oder ist Winterstallhaltung notwendig? Ist die entsprechende Infrastruktur (Weideeinrichtungen/Stallgebäude) vorhanden beziehungsweise wieviel muss investiert werden, gibt es dafür staatliche Unterstützung et cetera?

(c) Naturschutzfachliche, naturschutz- und wasserrechtliche Voraussetzungen:

- Bestehen Restriktionen, zum Beispiel durch NATURA 2000, Naturschutzgebiete oder andere Schutzgebiete, besondere Artenvorkommen, pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz, Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zielsetzungen der europäischen-Wasserrahmenrichtlinie (mit Naturschutz- und Wasserbehörde klären)?
- Schränken diese Restriktionen die Beweidung ein oder schließen sie diese – gegebenenfalls auf Teilflächen – aus?
- Sehen die zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden eine Beweidung bestimmter Flächen, gegebenenfalls mit definierten Bedingungen, als zielführend an?

(d) Formulierung eines Leitbilds mit möglichst konkreten Zielen (gegebenenfalls für einzelne Feldblöcke oder Schläge differenziert beschreiben):

- Welcher Zustand der Schläge beziehungsweise Feldblöcke soll in zehn Jahren erreicht sein?
- Wie lauten die betrieblichen Vorgaben, wie die naturschutzfachlichen Ziele, bezogen auf die nächsten zehn Jahre?

(e) Ableitung von Maßnahmen für abzugrenzende Weideeinheiten anhand der nachfolgend genannten Kriterien – dazu ein gesamtbetriebliches Weidekonzept aufstellen:

- Was ist die Optimalnutzung jedes Feldblocks oder Schlages anhand individueller Ziele (Schutzziele versus hohe Erträge aus Beweidung und/oder Mahd) sowie der Ansprüche der Weidetiere an die Futterqualität?
- Welche Besatzstärke (mittlere Zahl der Großvieheinheiten pro Vegetationsperiode) ist vorgesehen und mit wie vielen Beweidungsdurchgängen soll diese realisiert werden?

- Wo sind reine Weiden, wo Mähweidesysteme und wo reine Mähflächen am sinnvollsten?
- Wo ist eine Frühjahrsvorweide sinnvoll und machbar?

(f) Weidetierarten und -rassen:

- Welche Tierart(en) sind für die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele und die dadurch möglichen Futterqualitäten am besten geeignet?
- Stehen diese zur Verfügung?
- Ist der Einsatz bestimmter Rassen zielführend (an Standort und Futterqualität besonders angepasste Rassen; alte und gefährdete Haustierrassen als Beitrag zum Erhalt der Agrobiodiversität)?
- Besteht die Möglichkeit, verschiedene Tierarten auf denselben Flächen weiden zu lassen, insbesondere Rinder kombiniert mit Pferden (Hintergrund: Höhere Strukturvielfalt, höherer Tierbesatz möglich durch bessere Ausnutzung der Ressourcen)?

(g) Weidezeiträume:

- Ab wann im Frühjahr kann die Beweidung auf den einzelnen Feldblöcken/Schlägen erfolgen? Kann im Frühjahr eine frühzeitige Beweidung (Vorweide) realisiert werden, um Naturschutzziele zu unterstützen?
- Welche Restriktionen bestehen seitens der Naturschutzbehörden?
- Ist vielleicht sogar eine ganzjährige Beweidung realisierbar, weil
 - der Boden ausreichend tragfähig ist,
 - ganzjährige Erreichbarkeit besteht,
 - naturschutzfachliche Ziele dem nicht widersprechen?

(h) Weideintensität pro Weidefläche:

- Welche Bodenwertzahlen liegen vor und wie hoch ist das durchschnittliche Ertragsniveau, jeweils differenziert für einzelne Weideinheiten?
- Besteht die Notwendigkeit, die Nutzung auf feuchten oder nassen Standorten aufgrund der Bodenfeuchte zeitweise auszusetzen?

(i) Mähweidesysteme:

- Wie hoch sind die Ertragsschwankungen und welcher Flächenteil steht für flexible Mähweiden (jahrweise variable Anteile von Mahd und Beweidung) zur Verfügung, die je nach Aufwuchs und Bedarf eher beweidet oder gemäht werden?
- Wann liegen unter den lokal bestehenden klimatischen Bedingungen durchschnittlich die optimalen Mähtermine, bezogen auf (a) naturschutzfachliche und (b) für die Futterqualität gewünschte/erforderliche Kriterien im jeweiligen Betrieb?

- Wie hoch ist das Nährstoffniveau des Bodens und wie kann durch eine frühzeitige und gegebenenfalls häufigere Mahd – wo naturschutzfachlich gewünscht – ein Nährstoffentzug und damit eine Aushagerung erreicht werden?

(j) Einbeziehung von Strukturelementen:

- Wie hoch ist der Anteil landschaftstypischer Strukturelemente (Hecken, Einzelbäume, Steinrücken, Quellen, Gräben, Fließgewässer et cetera), wie ist das regionale Entwicklungsziel?
- Welche Landschaftselemente können in die Beweidung einbezogen werden?
- Gibt es weitere umweltfachliche Vorgaben, zum Beispiel der Wasserwirtschaft, die beachtet werden müssen?

(k) Düngung und Pflanzenschutz:

- Welchen pH-Wert und welche Nährstoffversorgung (Stickstoff, Phosphor, Kalium, Magnesium) weisen die Flächen auf und ist ein vollständiger Düngungsverzicht naturschutzfachlich zielführend?
- Könnte eine Kalkung oder Phosphor-Kalium-Düngung oder eine maßvolle organische Düngung sinnvoll sein?
- Gibt es Restriktionen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln?

(l) Agrarrechtliche Beschränkungen (geltende Bestimmungen ab 2023):

- Einhaltung der Konditionalitäts-Vorschriften im gesamten Betrieb, ist insbesondere GLÖZ 1 zum Erhalt des Dauergrünlands gewährleistet? Situation ist auf Antrags-CD feststellbar.
- Ist weiteres Fachrecht gemäß Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) erfüllt? Das betrifft Nitratrichtlinie, Düngeverordnung, Vogelschutzrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung, Tierschutz.

(m) Weideführung und Weidemanagement, Tierwohl:

- Wie kann der Aufwand verringert werden, zum Beispiel durch größere Weideeinheiten, weniger häufigen Umtrieb, Wasserversorgung aus der fließenden Welle oder Bohrung von Brunnen, Einbeziehung von Gehölzen und Gewässern in die Beweidung (nach Zustimmung von Naturschutz- und Wasserbehörde), Minimierung der Zufütterung?
- Ist die Besatzstärke so gewählt worden, dass der Aufwuchs am Ende der Weideperiode weitgehend abgefressen ist?
- Ist im Herbst eine Pflegemahd oder ein Mulchgang wirklich erforderlich – gegebenenfalls nicht in jedem Jahr? Kann aus Naturschutzgründen mindestens ein Randstreifen von einer Nachpflege ausgenommen werden oder können Teilflächen alternierend nachgepflegt werden?

- Zu welchen Zeiten und, abhängig vom vorgesehenen Tierbestand, in welchen Mengen muss gegebenenfalls zugefüttert werden (in der Übergangszeit von der Stallfütterung zum eiweißreichen Weidefutter im Frühjahr, potenziell bei Futterengpässen)? Ist hierfür gegebenenfalls eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich?
- Ist ein ausreichender Witterungsschutz auf allen Weideflächen vorhanden (mindestens Gehölzschatten)?
- Welcher Parasitendruck besteht auf welchen Flächen und welche Vorsichtsmaßnahmen sind gegebenenfalls sinnvoll? Ist Parasitenprophylaxe pauschal notwendig oder auf konkrete Befallsituationen beschränkbar? Sollten kritische Feuchtbereiche ausgezäunt werden (was aus Gründen der Erhaltung von Nutzbarkeit und Naturschutzzielen oft aber nicht gewünscht ist)?
- Welche Probleme/Gefährdungsaspekte gibt es gegebenenfalls durch Erholungssuchende, durch Siedlungsnähe und Verkehr?

(n) Umgang mit Gehölzen und Gewässern auf beziehungsweise angrenzend an Weideflächen:

- Ist die förderfähige Fläche für die Betriebsprämie korrekt angegeben – das heißt nach den ab 2023 geltenden Bestimmungen: nicht mehr als 200 Bäume pro Hektar; akzeptiert als Teil der förderfähigen Fläche werden nach Cross Compliance (CC) relevante „normale“ Landschaftselemente und – neu – „kleiner“ Landschaftselemente ohne CC-Schutz (wenn jeweils größer als 500 Quadratmeter und maximal 25 Prozent des Schlages umfassend)?
- Müssen aufgrund von Vorgaben der Naturschutz- oder Wasserbehörde Uferbereiche ausgekoppelt werden?

(o) Umgang mit Problempflanzen („Weideunkräutern“):

- Bestehen nennenswerte Vorkommen von klassischen Weideunkräutern wie Rasenschmiele, Stumpflättrigem Ampfer, Ackerkratzdistel und Sumpf-Schachtelhalm? Oder von anderen Problempflanzen wie Adlerfarn, Landreitgras, amerikanischen Goldrute-Arten, Spätblühender Traubenkirsche, Vielblättrige Lupine, Drüsigem Springkraut, Riesen-Bärenklau, Herbstzeitlose oder Jakobs-Greiskraut?
- Stimmt die zuständige Naturschutzbehörde einer Zurückdrängung der problematischen Arten zu?

2 Spektrum landwirtschaftlicher Ziele und Haltungs-/Nutzungsformen in der extensiven Rinderhaltung

Erst planen, dann umsetzen: Bei diesem einfachen, aber nicht selbstverständlich angewandten Prinzip soll dieses Kapitel unterstützen. Bewusst ist es so kurz wie möglich gehalten. Es soll helfen, die entscheidenden Fragen der Praxis zu beachten und individuell zu lösen – aber die Thematik ist komplex. Daher kann es nicht auf jede Frage vollständige Antworten liefern. Wichtig ist die Klärung der betrieblichen Ziele

Ob eine Weidenutzung intensiv oder extensiv ist, lässt sich grob anhand der in Tabelle 1 genannten Merkmale unterscheiden.

Tabelle 1: Grundlegende Merkmale intensiver und extensiver Weide (verändert nach G. RIEHL schriftlich und ELSÄßER 2000)

intensive Weide	<ul style="list-style-type: none"> ■ bestmögliche Futtermittelverwertung ■ Maximierung des tierischen Nutzertrages ■ geregelte Weideführung mit Pflegemaßnahmen und Düngung sowie Ruhepausen für den Pflanzenbestand ■ Angleichung von Aufwuchsmasse an Futterbedarf 	extensive Weide	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewirtschaftung mit geringer Intensität hinsichtlich Nährstoffversorgung, Viehbesatz und Pflegeaufwand ■ Offenhaltung der bei Nichtnutzung zuwachsenden Landschaft ■ durch vereinfachte Pflege werden spontane und zufallsbedingte Entwicklungsprozesse gefördert ■ Wirtschaftlichkeit kann auch auf zusätzlichen, gesellschaftlich-monetären Wertschätzungen aufbauen (Biodiversität, Erholung, Landschaftsästhetik et cetera)
-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rahmenbedingungen und Merkmale einer extensiven und naturschutzorientierten im Gegensatz zu einer extensiven, aber produktorientierten Weide sind:

- Ein Verzicht auf Stickstoff- und meist jede mineralische Düngung,
- Vorgaben zu Besatzstärke und -dichte, Nutzungsterminen und -häufigkeit sowie zur Ausbringung organischer Wirtschaftsdünger während der Weideperiode,
- die Honorierung gegebenenfalls gezielt (häufig nach Pflegeplan) erbrachter Leistungen für den Naturschutz.

Rinderhaltung geschieht in folgenden Formen, wobei Beweidung in einzelnen Haltungsformen eine sehr unterschiedliche Rolle spielt: Mutterkühe, Milchkühe, Aufzuchtrinder und Mastrinder. Beweidung mit dem Teilziel der Landschaftspflege spielt in erster Linie bei der **Mutterkuhhaltung** eine Rolle: Jede Kuh säugt ihr Kalb meist acht bis zehn Monate bis kurz

vor Geburt des nächsten Jungtieres; es wird eine ausgedehnte, gegebenenfalls ganzjährige Freilandhaltung praktiziert. Produkte sind Fleisch und Tiere für die Nachzucht.

Zunehmend weniger bedeutsam, aber wenigstens teilweise beziehungsweise örtlich (noch) für die Landschaftspflege relevant ist die Haltung von **Milchkühen**: Weidegang auf Extensivflächen kann für die Nachzucht oder neuerdings – für das Produkt der „Weidemilch“ und „Heumilch“ auch für laktierende Milchkühe wieder eine Rolle spielen – jedoch liegen dabei die Qualitätsansprüche an das Futter in der Regel höher.

Im Rahmen der Mutterkuhhaltung bestehen folgende Absatzmöglichkeiten (HAMPEL 2014):

- Jungrinder (Absetzer, Fresser), circa acht bis zehn Monate alt, Verkauf an Rindermastbetriebe (besonders in reinen Grünlandgebieten; großrahmige Rassen mit hohen Endgewichten nach Ausmast bevorzugt)
- Ausmast aller nicht zur Bestandsergänzung benötigten Jungtiere – vor allem in Ackerbaubetrieben (Absatz schlachtreifer Tiere über Handel, Genossenschaften, Metzgereibetriebe, Direktvermarktung; neben Reinzucht auch Gebrauchskreuzungen)
- Direktvermarktung von circa zehn Monate alten Milchmastrindern (Baby-beef) an Endverbraucher oder spezialisierte Abnehmer (Babynahrung; alle Rassen geeignet, bevorzugt mittelschwere, frühreife Rassen)
- Zuchtvieh (Klima und Futtergrundlage am Standort müssen rassespezifisch gut geeignet sein)
- Kombination verschiedener Verfahren (häufig!)

Tabelle 2 listet wesentliche Vor- und Nachteile extensiver Rinder-Weidehaltung auf.

Tabelle 2: Vor- und Nachteile extensiver Rinder-Weidehaltung

Vorteile der extensiven Weide allgemein	mögliche Nachteile extensiver Weideformen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsparung von Arbeitszeit & Kosten für Futtergewinnung („Futter auf dem Halm“) ■ meist bessere Tiergesundheit (besonders bei ganzjähriger Freilandhaltung) ■ hohe Tiergerechtigkeit (bei Einhaltung von Standards) und dadurch hohe Akzeptanz in der Bevölkerung ■ höherer Gehalt von Omega-3-Fettsäuren in Fleisch und Milch, in Letzterer außerdem Beta-Carotin, Vitamin A und E ■ Vermarktbarkeit mit Alleinstellungsmerkmalen ■ Nutzbarkeit nicht maschinengängiger (wenig produktiver) Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ geringere Flächenleistung ■ auf Feucht- und Nassstandorten Parasitenbefall ■ hohe Kosten für Bau und Unterhaltung der Zäunung (je Tiereinheit) ■ höherer Betreuungsaufwand (je nach Größe und Verteilung mehrerer Herden (zum Beispiel auch bedingt durch freilaufende Hunde) ■ erhöhte Aufwendungen bei Tierkennzeichnung und Betreuung, insbesondere bei Mutterkuhherden

3 Welche Flächen eignen sich für welche Tierarten und Rinderrassen?

Die Qualität des Futters (vor allem wertgebende Inhaltsstoffe und Energiegehalt) ist entscheidend für die genannten Optionen der Rinderhaltung: Für maximale, mit reiner Stallhaltung konkurrenzfähige Lebendgewicht-Zuwachsraten wird sehr energiereiches Futter benötigt, das mit keiner Form der Weidehaltung bereitgestellt werden kann. Dieser Leitfaden konzentriert sich auf die Mutterkuhhaltung als extensivste Form, mit der neben sehr guten Einzeltierleistungen auch viele positive Wirkungen für Naturschutz und Landschaftspflege erbracht werden können. Viele Inhalte können jedoch auch für temporäre Weidephasen von Aufzucht- und Mastrindern übertragen werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist folgende Leitfrage zu beantworten: Aus welcher Quelle wird bei gegebenen Grünlandflächen (bei größeren Betrieben gegebenenfalls auch nur von Teilflächen) der größere Teil der Einnahmen erzielt?

- ... aus dem Verkauf von Tieren, Fleisch oder Milch: Somit wird man die Futterqualität entsprechend optimieren und für Milch hauptsächlich auf die Stallhaltung fokussieren, nur temporär können sommerliche Weideperioden genutzt werden. Bei der Fleischproduktion kann auch die Weide eine große Rolle spielen (Mutterkuhhaltung oder Jungrinder beziehungsweise Ochsen auf der Weide mit dem Ziel der Fleischproduktion).
- ... oder aber aus Förderungen für die Leistungen der Landschaftspflege: Einnahmenbasis bildet die Summe der flächenbezogenen möglichen Förderungen aus der ersten Säule der Agrarförderung und Zusatzförderungen wie Agrarumweltmaßnahmen (zweite Säule), durch Optimierung der Vermarktung kann ein mehr oder minder großes Zusatzeinkommen erzielt werden – hier ist in der Regel die Mutterkuhhaltung die Haltungsform der Wahl, alternativ die Schafhaltung.

Der vorliegende Leitfaden konzentriert sich auf die Mutterkuhhaltung als extensives Halteverfahren vor allem auf mehr oder weniger ertragreichem Grünland, überschwemmungsgefährdetem Auengrünland und steileren Hanglagen. Tabelle 3 zeigt, dass je nach Standort und Nässe die einzelnen Rassen unterschiedlich geeignet sind. Zudem unterscheiden sich der Bedarf an die Energiedichte des Grundfutters je nach Nutzungsform (Abbildung 1).

Tabelle 3: Eignung von Rindern für die Grünlandpflege (nach SPATZ 1994, erweitert und verändert)

Rinderrasse	frisches Grünland	Mager-rasen	Heiden	Feucht-grünland, Anmoor	Brachflächen (trocken bis frisch)
Jungrinderaufzucht					
schwere Rassen	●	●	●	●	●
leichte Rassen	●	●	●	●	●
Ochsenmast	●	●	●	●	●
Mutterkuhhaltung					
schwere Fleischrassen	●	●	●	●	●
leichte Robustrassen	●	●	●	●/●	●
● = gut geeignet, ● = geeignet, ● = ungeeignet					

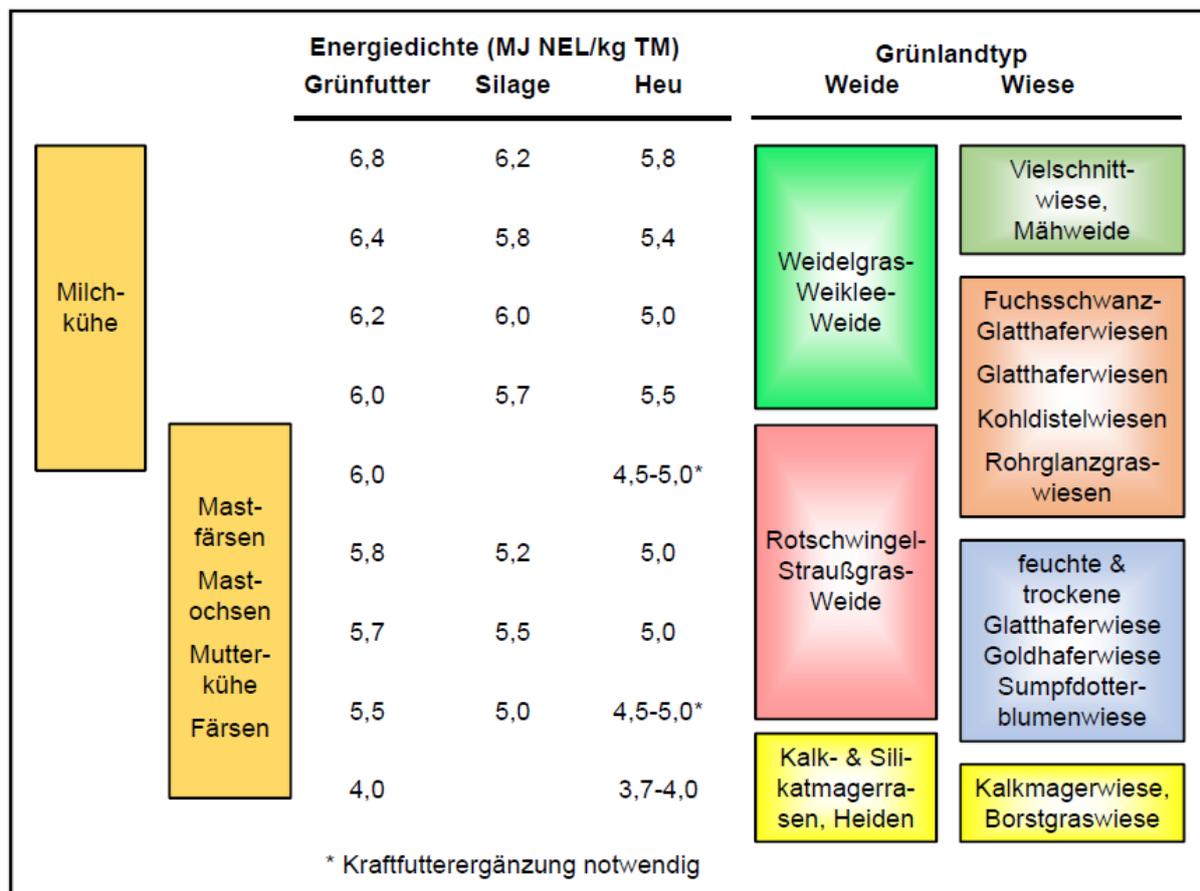


Abbildung 1: Anforderungen von Rindern an die Energiedichte des Grundfutters (G. RIEHL nach Verband zur Förderung extensiver Grünlandwirtschaft 1995 und Deutsche Landwirtschafts-gesellschaft (DLG) 1997; verändert)

Hinweise zur Eignung verschiedener Fleischrinderrassen für extensive Weideverfahren liefert Abbildung 2. Ergänzend hierzu sind folgende Hinweise zu geben:

- In vielen Fällen sollte der Landwirt mit der ihm schon vertrauten Rasse weiterarbeiten, soweit die Weidestandorte qualitativ ausreichendes Futter liefern.
- Auerochsen-Rückzüchtungen („Heckrinder“, „Taurusrinder“) können auf ertragsarmen Naturschutzflächen eine weitere Alternative sein.
- Zu Aspekten der Mischbeweidung mit anderen Tierarten siehe unten.

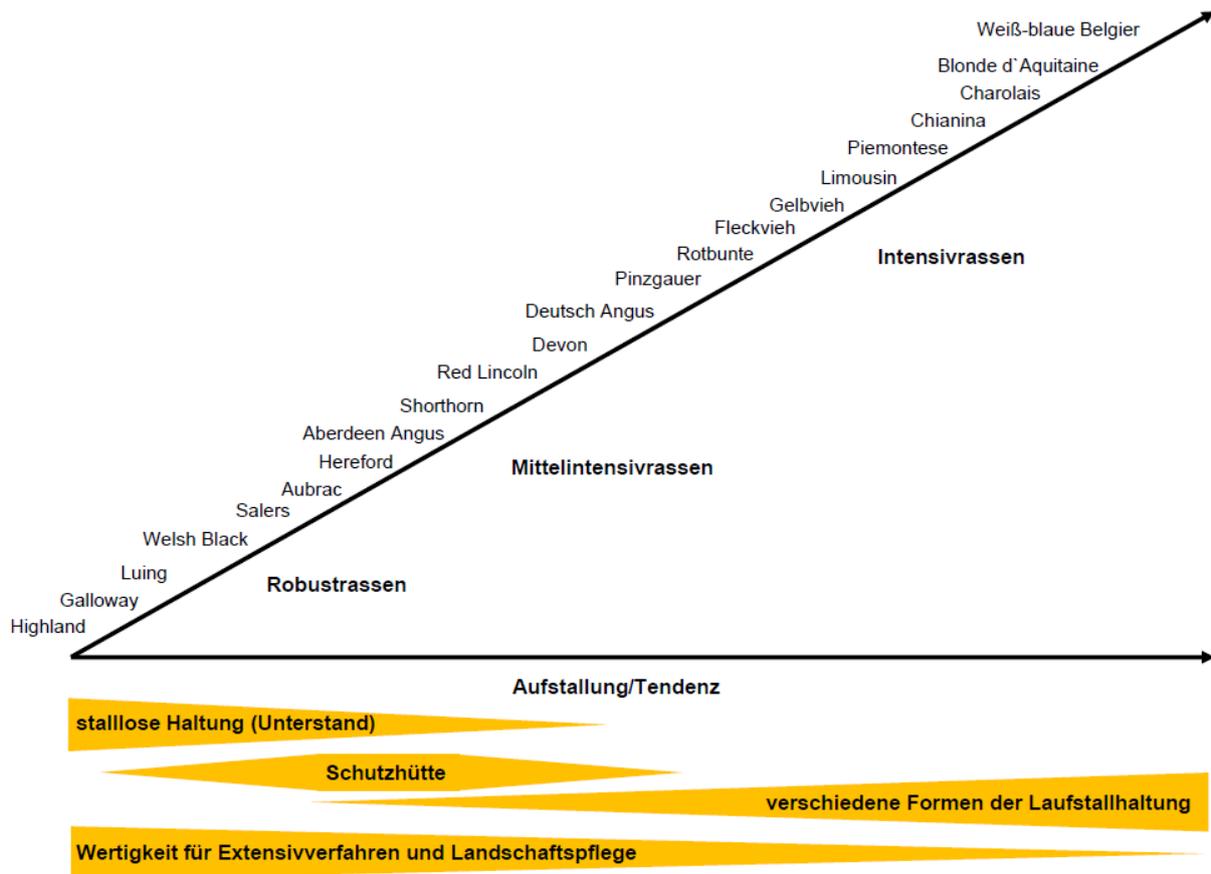


Abbildung 2: Eignung verschiedener Fleischrinderrassen für extensive Weideverfahren (GOLZE et al. 1997)

4 Naturschutzfachliche und weitere Zieldefinitionen

Zu prüfen sind, am zweckmäßigsten durch Kontakt zu Naturschutzbehörden, Naturschutzberatern und/oder örtlichen Vertretern von Naturschutz- und Landschaftspflegeverbänden, folgende Kriterien für die durch Beweidung und/oder Mahd nutzbaren Grünland- inklusive Biotopeflächen:

- Lage in Schutzgebieten, insbesondere NATURA 2000 (Flora-Fauna-Habitat und/oder europäisches-Vogelschutzgebiet), Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Naturdenkmal, Geschützte Landschaftsbestandteile
- pauschal geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (Auswahl):
 - natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
 - Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche
 - Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
 - offene Felsbildungen
 - magere Frisch- und Bergwiesen
 - Streuobstwiesen
- besondere Artvorkommen nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, europäische-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Roten Listen, Verantwortungsarten
- Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Zielsetzungen der europäischen-Wasserrahmenrichtlinie (zum Beispiel Revitalisierung von Fließgewässern) sowie des Hochwasserschutzes

Diese Kriterien liefern in vielen (den meisten) Fällen keine Hinderungsgründe für extensive Beweidung und/oder Mahd. Sie sind im Gegenteil hilfreich, um gemeinsam mit den oben genannten und weiteren Ansprechpartnern

- ... gebiets- und betriebsspezifisch ein naturschutzfachliches Leitbild zu formulieren:
 - Welche Qualitäten sollen erhalten, welche gefördert und entwickelt werden?
 - Welche Form der Grünlandnutzung hilft beziehungsweise ist notwendig, um die Ziele zu erreichen (Mahd, Weide, Mähweide mit welchen Auflagen)?
 - Welche Tierarten und Tierrassen sind besonders zur Zielerreichung geeignet?
- ... Förderungsmöglichkeiten für die Grünlandnutzung in diesem Gebiet zu erschließen und optimal zu nutzen.

Dabei ist immer zu beachten: Naturschutz und Landwirtschaft sind **Partner**, die einander brauchen – und nicht Gegner!

5 Rechtliche Bestimmungen

Die aktuellen sächsischen Bestimmungen mit Stand aus dem Jahr 2021 finden sich unter folgenden Links:

- ausführliche Broschüre: <https://www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11464> (auf dieser beruhen die nachfolgend zusammengefassten weidespezifisch relevanten Regelungen)
- Checkliste zur schnellen Prüfung der Einhaltung der Cross-Compliance-Regeln: <https://www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10780>

Mit der neuen Agrarförderperiode ab 2023 werden diese Kriterien teilweise angepasst oder geändert. Nachfolgend werden die mit Stand Juni 2022 bekannten Bedingungen ab 2023 zusammengefasst. **Alle Angaben in Abschnitt 5 bleiben ohne Gewähr und können sich zum Teil noch ändern.**

(1) Konditionalität (Basisanforderungen)

Seit 2023 gehen die bisherigen Cross-Compliance-Regelungen (CC) und die Greening-Verpflichtungen in die Konditionalität als Basisanforderungen über. Dabei sind GLÖZ und GAB zu unterscheiden:

- GLÖZ = Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Diese künftig neun Kriterien werden durch die Mitgliedstaaten ausgestaltet.
- GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung (siehe unten) – diese künftig elf Kriterien sind einheitlich durch die europäische Union festgelegt.

Zu beachten ist, dass die Konditionalitäts-Vorschriften **im gesamten Betrieb** eingehalten werden müssen (alle Produktionsbereiche, alle Betriebsstätten), auch auf Teilflächen oder für Betriebszweige, für die keine Zahlungen erfolgen.

Landschaftselemente (LE) sind im Landschaftselementekataster der Sächsischen Landwirtschaftsverwaltung erfasst und durch Landwirte über DIANAweb feststellbar. Ihre Erhaltung ist zu gewährleisten. Inwieweit sie innerhalb von beweideten Flächen weitergehende Beachtung bedürfen, muss noch im Detail geklärt werden. Als relevante LE sind folgende anzusehen:

- Feldraine (Gesamtbreite größer zwei Meter innerhalb, zwischen oder angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen, ohne landwirtschaftliche Erzeugung)
- Trocken- und Natursteinmauern (größer fünf Meter Länge, aus Feld- oder Natursteinen, nicht oder mit Erde oder Lehm verfugt, nicht Bestandteil einer Terrasse)
- Lesesteinwälle (historisch gewachsene Aufschüttungen, größer fünf Meter Länge)

- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen (maximal 2.000 Quadratmeter je Element)
- Terrassen

(2) Erhaltung des Dauergrünlands (GLÖZ 1)

Seit 2023 gilt das Gebot des Erhalts der Dauergrünlandfläche als Teil der Konditionalität und auch für Öko-Betriebe:

- generell ist für die Umwandlung von Dauergrünland eine Genehmigung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erforderlich;
- ab dem 01.01.2021 neu entstandenes Dauergrünland kann umgebrochen werden (es besteht jedoch eine Anzeigepflicht im Sammelantrag);
- vor dem 01.01.2015 entstandenes Dauergrünland darf nach Genehmigung mit Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden;
- die bisherige Bagatellgrenze von 500 Quadratmetern gilt auch in Zukunft;
- das Fachrecht gilt weiterhin – etwa:
 - Umbruch von Dauergrünland ab 5.000 Quadratmetern Größe gilt nach § 9 SächsNatSchG als Eingriff, der durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden muss;
 - auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Umbruch von Dauergrünland zu unterlassen (§ 5 Sächsisches Naturschutzgesetz).

(3) Mindestschutz vom Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)

In einer Gebietskulisse, die seit 2023 gilt, darf Dauergrünland nicht gepflügt werden.

(4) Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Seitens der Europäischen-Union-Vorgaben darf in einem drei Meter breiten Gewässerrandstreifen keine Düngung erfolgen und kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Allerdings ist bereits jetzt nach § 24 Abs. 3 (1) Sächsisches Wassergesetz die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einer **Breite von fünf Metern** verboten. Dieses Verbot bezieht sich auf alle Gewässer erster und zweiter Ordnung und Teiche/Seen; ausgenommen sind jene von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 1 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 2 Wasserhaushaltsgesetz).

(5) Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)

Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- und neu in europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Für Maßnahmen zur Narbenerneuerung besteht eine Anzeigepflicht mindestens 15 Tage zuvor.

Nachfolgend sind weitere relevante Vorgaben des Fachrechts aufgeführt (Auswahl).

(6) artenschutzrechtliche Vorgaben

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen Zugriffsverbote, das heißt es ist verboten,

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder töten,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten (gemäß europäischen Vogelschutzrichtlinie) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Erfüllt die landwirtschaftliche Nutzung die Kriterien der guten fachlichen Praxis, so verstößt sie nach § 44 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz *nicht* gegen diese Verbote – es sei denn, es sind eine oder mehrere der folgenden Arten betroffen:

- Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie,
- europäische Vogelarten gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sowie
- Arten, die gemäß Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte und streng geschützte Arten eingestuft sind.

Für sie gilt diese Befreiung nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen (Gebietsschutz, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung) sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Landwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.

Zu den relevanten Arten zählen unter anderem alle natürlicherweise in Europa vorkommenden Vogelarten (im Grünland betrifft das insbesondere die Wiesenbrüter) sowie sämtliche Bläulinge, insbesondere der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phenagris nausithous*, *Phenagris teleius*) und der Quendel-Ameisenbläuling (*Phenagris arion*), sämtliche Bienen und Hummeln, Arnika (*Arnica montana*) und viele weitere.

(7) Nitratrichtlinie (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden. Die Nitratrichtlinie der europäischen Union wird neben dem Bundesrecht in Sachsen umgesetzt durch § 24 Sächsisches Wassergesetz sowie die Sächsische Düngerechtsverordnung, in welcher die mit Nitrat belasteten Gebiete ausgewiesen sind. Für Weidebetriebe sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Es ist eine Düngebedarfsermittlung je Schlag beziehungsweise Bewirtschaftungseinheit durchzuführen. Ausgenommen sind (sofern alle diese Punkte erfüllt werden)
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
 - Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 Kilogramm Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr düngen,
 - Betriebe, die weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der oben genannten Flächen, auf denen mehr als 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar anfallen),
 - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.
- Der ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden.
- Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden.
- Ein direkter Eintrag von Düngemitteln in Oberflächengewässer ist zu vermeiden, indem ein Mindestabstand von fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, wenn diese fehlt, bis zur Linie des mittleren Hochwasserstands eingehalten wird. Ein Mindestabstand von einem Meter genügt, wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben. Ferner ist zu vermeiden, dass Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.
- Weitergehende Abstandsregeln bestehen ab einer bestimmten Hangneigung der betreffenden Flächen, sofern diese als Acker genutzt werden.
- Sperrzeiten der Düngung bestehen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar. Auf Ackerland gelten andere Zeiten. Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.
- In mit Nitrat belasteten Gebieten nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) gelten verschärfte Anforderungen.
- Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 Kilogramm Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (zum Beispiel NATURA-2000-Verordnungen) oder vertraglich (zum Beispiel Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.
- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich mit flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme, einschließlich Teilgaben, sind aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schrages, der Bewirtschaftungseinheit oder der bei Gemüse- und Erdbeerkulturen zusammengefassten Flächen,
 - Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
 - Menge des aufgebrauchten Gesamtstickstoffs, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
- Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen.

(8) Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)

Folgende Beschränkungen sind grundsätzlich zu beachten, auch außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten:

- keine Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Feuchtgebieten und Einzelbäumen;
- Verbot der Zerstörung oder der erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz), von ausgewiese-

nen Naturdenkmalen (§ 28 Bundesnaturschutzgesetz, § 18 Sächsisches Naturschutzgesetz) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz, § 19 Sächsisches Naturschutzgesetz).

In europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) sind die verbindlichen Vorgaben aus der Grundsatzverordnung des Freistaats Sachsen zu beachten. Die Bewirtschaftung darf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Weiterhin sind im Einzelfall eventuelle vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen inner- und außerhalb von Schutzgebieten (zum Beispiel aus der Eingriffsregelung) zu beachten. Zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen ergeben sich, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden – etwa zum Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, zum Mahdzeitpunkt, ein Umbruchverbot von Grünlandflächen, die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder die Unterhaltung von Gewässern.

(9) Flora-Fauna-Habitat -Richtlinie (GAB 4)

Auch in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (NATURA 2000) darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 33 Bundesnaturschutzgesetz). Zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen ergeben sich, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Der Umbruch von naturschutzrechtlich besonders geschützten Lebensraumtypen des Grünlandes der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Lebensräumen der Arten, die unter die Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, ist auch außerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten häufig unzulässig. So darf Dauergrünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserspiegel, auf Moorstandorten oder auf einer Grundfläche von mehr als 5000 Quadratmeter grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Weiterhin sind gegebenenfalls Flora-Fauna-Habitat-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen inner- und außerhalb von Schutzgebieten (zum Beispiel aus der Eingriffsregelung) zu beachten. Gemäß Greening-Vorschriften darf Grünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten grundsätzlich nicht umgewandelt oder gepflügt werden.

(10) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)

Diesbezügliche Vorschriften gelten für Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen. So sind zum Beispiel Kot und Urin verbotene Stoffe.

(11) Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)

Die Regelungen gelten, soweit Tiere zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden.

(12) Tierschutz (GAB 11, 13)

Für den Tierschutz relevant ist die nationale Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union durch Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung; hier sind nur die aus Europa-Recht und damit Cross-Compliance-relevanten Regelungen zusammengefasst, das nationale Fachrecht stellt zum Teil höhere Anforderungen.

Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13) beinhalten vor allem folgende hier relevante Punkte:

- Es ist zu gewährleisten, dass für die Fütterung und Pflege die jeweils erforderliche Zahl von Personen mit notwendigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Zuverlässigkeit zur Verfügung stehen.
- Alle Tiere sind mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu kontrollieren; sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig (zum Beispiel bei extensiver Weidehaltung), müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird.
- Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.¹
- Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden (gegebenenfalls sind die Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen und tierärztlicher Rat hinzuziehen).
- Alle medizinischen Behandlungen sowie der Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere sind aufzuzeichnen.
- Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden
- Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss.
- Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

¹ Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das eine Verarmung der Biodiversität zur Folge, weil damit essentielle Ressourcen für die Flora und Fauna fehlen, welche Kadaver besiedeln (KRAWCZYNSKI 2019).

- Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.
- Weitere Vorschriften unter anderem zur Haltung von Kälbern sind zu beachten.

Die bisherigen GAB 6 bis 8 zur Tierkennzeichnung und -registrierung sowie zu Transmissiblen-Spongiformen-Enzephalopathien-Krankheiten (TSE-Krankheiten, bisher GAB 9) entfallen, jedoch gelten die betreffenden fachrechtlichen Anforderungen weiter. Es erfolgt jedoch keine Kontrolle und Sanktionierung im Rahmen der Agrarförderung mehr.

(13) Öko-Regelungen und Maßnahmen der zweiten Säule

Die sogenannten Öko-Regelungen (Eco-Schemes) sind Förderinstrumente für den Umwelt- und Klimaschutz, die aus den Mitteln finanziert werden, die den Mitgliedstaaten in der ersten GAP-Säule zur Verfügung stehen. Sie können auch einen Anreiz bieten, die über durch die jeweilige Maßnahme resultierenden Kosten und Einkommensverluste hinausgehen. Sie sind freiwillig und beinhalten jeweils nur eine einjährige Verpflichtung. Begünstigte können nur die Betriebsinhaber sein. Im Dauergrünland sind folgende Ökoregelungen relevant:

- ÖR 1d: Schaffung von Altgrasstreifen oder -flächen (900, 400 oder 200 Euro je Hektar bei einem Prozent/ein bis drei Prozent/drei bis sechs Prozent des Dauergrünlands); förderfähig ist die Altgrasfläche/der -streifen mit einer Mindestgröße von 0,1 Hektar; Flächenumfang mindestens ein Prozent und höchstens sechs Prozent des Dauergrünlands des Betriebes; mindestens zehn Prozent und höchstens zwanzig Prozent des Dauergrünland-Schlages; höchstens zwei Jahre auf der gleichen Fläche; Mindesttätigkeit erst im zweiten Jahr; Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September; kein Mulchen zulässig
- ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands im Betrieb (115 Euro je Hektar Absenkung ab 2024/2026 auf 100 Euro je Hektar); Bedingungen: mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar; Düngung nur in dem Umfang, der 1,4 RGV entspricht; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- ÖR 5: ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (240 Euro je Hektar, Absenkung 2025 auf 225 Euro je Hektar, 2026 auf 210 Euro je Hektar); Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme GL1
- ÖR 7: Anwenden von Landbewirtschaftungsmethoden nach bestimmten Schutzziele auf landwirtschaftlichen Flächen in NATURA 2000-Gebieten (40 Euro je Hektar; keine Instandsetzung oder Neubau von Entwässerungsanlagen, keine Profilveränderungen)

Im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden – ebenfalls freiwillig, jedoch für einen Zeitraum von jeweils fünf (bis sieben) Jahren – Zahlungen je Hektar (manchmal je Tier) der landwirtschaftlichen Betriebe umgesetzt, insbesondere für Umwelt, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (dazu gehören die bisherigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen). Neben den Betriebsinhabern können auch sonstige Landbewirtschaftler wie Nichtregierungsorganisationen Begünstigte sein.

Eine gekoppelte Tierprämie wird künftig folgende Werte betragen:

- Mutterkühe in 2023: 77,93 Euro je Tier, Absenkung bis 2026 sukzessive auf 73,60 Euro je Tier;
- Mutterschafe/Mutterziegen in 2023: 34,83 Euro je Tier, Absenkung bis 2026 sukzessive auf 32,89 Euro je Tier.

Förderungen nach der Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkuhhaltung (RL TWK/2020; bis 71 Euro je Großvieheinheit Mutterkühe im Jahresdurchschnitt) beziehungsweise Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung (FRL SZH/2021; bis 55 Euro pro förderberechtigtem Tier) bleiben hiervon unberührt.

Kombinationen von Öko-Regelungen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus sind möglich.

6 Weideführung und Weidemanagement

Besatzdichte und Besatzstärke, Besatzleistung

Bei der Benennung von Kennzahl des Weidemanagements sind die Begriffe Besatzdichte, Besatzstärke und Besatzleistung zu unterscheiden:

- **Besatzdichte** bezeichnet den momentanen, auf einer Koppel oder zugeteilten Weidefläche gleichzeitig aufgetriebenen Tierbestand und wird – wie die Besatzstärke – angegeben in Großvieheinheiten je Hektar oder Dezitonnen Lebendgewicht je Hektar (eine Großvieheinheit entspricht 500 Kilogramm Lebendgewicht).
- **Besatzstärke** beschreibt den aufgetriebenen Tierbestand auf einer Weidenutzungseinheit im Jahresmittel, bezogen auf das gesamte Jahr (zum Teil auf die Weideperiode bezogen; bei den hier genannten Werten: bei Sommerweidehaltung entsprechend auf das ganze Jahr hochzurechnen). Bei gleicher Futterproduktion je Hektar ist die Besatzstärke bei reiner Weidenutzung am höchsten, bei Mähweidenutzung mit der gesamten Winterfuttergewinnung am niedrigsten. Die Berechnung der Besatzstärke bei saisonaler beziehungsweise Umtriebshaltung erfolgt nach der Formel:
Anzahl Großvieheinheiten pro Durchgang mal Weidedauer in Tagen je Durchgang mal Anzahl Durchgänge je 365 Tage, auf einen Hektar Fläche bezogen.
- **Besatzleistung** errechnet sich aus der Multiplikation der Besatzdichte mit der Fresszeit, angegeben in Großvieheinheit-Tagen je Hektar. Damit kann zum Beispiel bei Annahme eines definierten Futterverzehrs je Großvieheinheit und Tag (zum Beispiel 80 Kilogramm) und des bekannten Aufwuchses zum Auftrieb (zum Beispiel 200 Dezitonnen Frischmasse je Hektar) die verfügbare Futtermenge in Tagesrationen für eine Großvieheinheit abgeleitet werden (hier zum Beispiel 250 Tagesrationen für eine Großvieheinheiten).

Der Großvieheinheiten-Schlüssel des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für Milch-, Fleisch- und Schlachtrinder ist in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Berechnung von Großvieheinheiten (GV) für Milchrinder (links) beziehungsweise Fleisch-/Schlachtrinder (rechts) zur Weideplanung, 1 GV = 500 Kilogramm
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1362.htm>

Milchrinder	durchschnittliche Lebendmasse	GV	Fleisch-, Schlachtrinder	durchschnittliche Lebendmasse	GV
Milchkuh	600 kg	1,20	Mutter- und Ammenkühe	600 kg	1,20
Zuchtbullen	750 kg	1,50	Zuchtbullen	800 kg	1,60
Färsen über 2 Jahre	500 kg	1,00	Weibliche Mastrinder über 2 Jahre	500 kg	1,00
Jungrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	375 kg	0,75	Weibliche Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	425 kg	0,85
Jungrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	215 kg	0,43	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	275 kg	0,55
Kälber über 3 bis 6 Monate zur Zucht	125 kg	0,25	Männliche Rinder über 2 Jahre	600 kg	1,20
Kälber unter 3 Monate zur Zucht	70 kg	0,14	Männliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	500 kg	1,00
Milchkühe und Färsen über 2 Jahre*	600 kg	1,20	Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	300 kg	0,60
Jungrinder über 6 Monate bis 2 Jahre*	325 kg	0,65	Mastkälber unter 3 Monaten	85 kg	0,17
Kälber und Jungrinder bis 1 Jahr*	150 kg	0,30	Mastkälber 3 - 6 Monate	170 kg	0,34
Kälber bis 6 Monate*	95 kg	0,19	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 2 Jahre*	350 kg	0,70
* aggregierte Werte			Männliche Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre*	400 kg	0,80
			Mastkälber bis 6 Monate*	125 kg	0,25

Für Mutterkühe von Extensivrasen gelten die durchschnittlichen rasse- und geschlechtsspezifischen Gewichte. Umgerechnet wird auf eine Großvieheinheit 500 Kilogramm Lebendmasse.

Die Besatzstärke auf Extensivweiden beträgt im Schnitt 0,5 bis 0,8 Großvieheinheiten je Hektar und Jahr, sie kann jedoch eine Schwankungsbreite je nach Wüchsigkeit und Futterwert zwischen 0,12 und 1,0 Großvieheinheiten je Hektar und Jahr aufweisen.

Grundregel bei der Bemessung der Besatzstärke sollte sein, dass der Aufwuchs am Ende der Weideperiode weitgehend abgefressen ist und aus landwirtschaftlicher Sicht ein möglichst geringer Weiderest von circa zehn bis 15 Prozent verbleibt.²

Standweiden, Umtriebsweiden und Mähweidesysteme

Aus naturschutzfachlicher Perspektive ist individuell für die jeweilige Fläche die Optimalnutzung festzulegen, abhängig unter anderem vom Ertragsniveau und der Lage der Flächen. Im Falle von bestehenden Naturschutzzielen sind möglichst **großflächige Standweiden** in aller Regel bevorzugt; die Haupteinnahme wird dann in der Regel über Flächenförderung generiert. Bei Hauptziel einer möglichst großen Produktivität besitzen **Koppel- und Mähweidesysteme** Vorteile bezüglich der Flächenproduktivität und Tierhygiene.

Auch **Mähweidesysteme** sind möglich und bei betrieblichen Weidekonzepten (siehe „Hinweise für die Praxis – Anleitung zur Erarbeitung von Weidekonzepten“) ein sinnvoller Bestandteil, insbesondere um jährliche Ertragsschwankungen flexibel ausgleichen zu können. Naturschutzfachlich gute Effekte hat eine frühe **Frühjahrsvorweide**, welche beim Vegetationsaustrieb beginnt. Eine anschließende Weideruhe von zirka acht Wochen bietet eine ungestörte Entwicklungszeit für Pflanzen und bodenbrütende Vogelarten.

Weiterhin möglich, sofern dieses mit den flächenspezifischen Zielen des Naturschutzes vereinbar ist, sind **rotierende Mähweidesysteme** mit dem Wechsel aus kurzen Fresszeiten (maximal vier Wochen) plus möglichst langen Ruhezeiten (circa acht Wochen). Hierbei ist ein eingeschalteter Schnitt möglich (insbesondere um eine typische Mähwiesen-Vegetation zu erhalten). Die Nutzungszeitpunkte rotieren zeitlich.

Die **Mähstandweide** verbindet Elemente der Umtriebsweide mit solchen der aufwandarmen Standweide; sie lässt sich extensiv oder intensiv betreiben.

Voraussetzungen für Mähstandweiden bilden eine arrondierte Lage der Weidefläche in angemessener Gesamtgröße und die Mechanisierbarkeit von über zwei Dritteln der

² Über den Winter verbleibende Aufwuchsreste sind aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Strukturen, die zum Beispiel als Überwinterorte durch Insekten oder im Falle höherer Stauden im Folgejahr als Ansitzwarten durch Braunkehlchen genutzt werden. Eine langfristige Unterbeweidung ist jedoch auch nicht förderlich, da sie eher zur Artenabnahme in der Vegetation führt. Auf großflächigen Weidearealen entsteht eine unterschiedliche räumliche Strukturierung der Vegetation als sinnvolles Nebenergebnis.

Weidefläche. Es erfolgt keine feste Koppelleinteilung und findet kein Umtrieb statt. Mähflächen zur Winterfüttererzeugung werden zeitweise ausgegrenzt, besonders im Frühjahr bei stärkstem Vegetationswachstum. Bei extensiver Nutzung ist keine mineralische Stickstoffdüngung erforderlich, die Besatzstärke liegt etwa bei einer Großvieheinheit je Hektar. Selektives Grasens steigern die Tier-, weniger die Flächenleistung. Weidereste werden nach der Nachmahd von den Tieren weitgehend aufgenommen. Diese Nutzungsform eignet sich für Mutter- und Milchkuhhaltung bei Halbtags- und Ganztagsweide. Auf produktiven Flächen können Koppelweide (fünf bis sieben Tage Fresszeit), Umtriebsweide (drei bis vier Tage Fresszeit) und Portionsweide (ein Tag Fresszeit) unterschieden werden – diese wirken aber naturschutzfachlich weniger positiv, weil sie eine zu intensive Nutzung darstellen; jedoch können Koppelweiden für die naturschutzfachlich weniger wertvollen „Füllflächen“ durchaus wichtig sein.

Flächengrößen für naturschutzfachlich wertvolle Weiden

Naturnahe (und möglichst ganzjährig genutzte) Weiden sollten auf mindestens zehn Hektar, besser größer als 50 Hektar zusammenhängend als Standweiden genutzt werden. Je größer die zusammenhängend nutzbare Weidefläche ist, desto differenzierter nutzen die Weidetiere die Weidefläche; die räumlich differenzierte Weideintensität bewirkt eine naturschutzfachlich wünschenswerte vielfältigere Vegetationsstruktur (mehr ökologische Nischen, höhere Artenvielfalt). Dennoch sind auch kleinere Weideflächen sinnvoll, aber mit einem höheren Betreuungsaufwand verbunden.

Auf größeren Weideflächen können Landschaftselemente wie Ufer von Fließgewässern und Gräben, Röhrichte, Nass- und Quellstellen, Hecken und Gehölze in die Beweidung integriert werden und bedürfen keiner Auszäunung. Ausnahmen bestehen im Falle rechtlicher Einschränkungen im Einzelfall (zum Beispiel durch Schutzgebietsverordnungen oder Wasserschutzgebiete). Sofern durch Einbeziehung in die Weidefläche massive Schäden von naturschutzfachlich wünschenswerten oder zu erhaltenen Strukturen entstehen, sind die Flächen entweder zu klein oder der Tierbesatz ist zu hoch.

Weideplanung

Futterüberschuss durch starken Zuwachs im Frühjahr wird üblicherweise durch Mahd abgeschöpft. Auf naturnahen Extensivweiden (Standweide ganzjährig oder über die gesamte Vegetationsperiode) wird jedoch ein Futterüberschuss insbesondere im Frühjahr mit starkem Zuwachs toleriert und die Besatzdichte so gesteuert, dass er bis zum Ende der Weideperiode weitgehend aufgebraucht ist; ein gewisser Weiderest, der über den Winter verbleibt, ist ein für den Naturschutz wichtiges Qualitätsmerkmal (zum Beispiel als Überwinterungsstruktur für Insekten, höhere Staudenreste als Ansitzwarten für Vögel).

Raufutterbereitstellung kann in Ausnahmefällen zur Tiergesundheit notwendig sein, insbesondere bei Weideauftrieb im Frühjahr und bei Nahrungsengpässen infolge Extremwitterungen. Ansonsten sollte Zufütterung so weit wie möglich vermieden werden, weil

sie zusätzliche Kosten verursacht und auf mageren Standorten zu naturschutzfachlich unerwünschten Nährstoffeinträgen führt. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:

- Notzeiten, insbesondere im Winter (Schneedecke, zu geringe Futtermenge auf dem Halm);
- Vermeidung eines abrupten Übergangs von der Stallfütterung auf das eiweißreiche Weidefutter im Frühjahr (kurzzeitige Zufütterung von Heu oder Stroh);
- Bedarf an magnesiumreichem Mineralfutter zur Vorbeugung gegen Weidetetanie (im Frühjahr bei Magnesiummangel auf bestimmten Standorten).

Die Aufstellung eines gesamtbetrieblichen Weidekonzepts unter der Beachtung naturschutzfachlicher Anforderungen hat sich bewährt – dieses ist jedoch unbedingt variabel zu halten, so dass die Nutzungen an die bestehenden jahrweisen Witterungsschwankungen angepasst werden können. Die Weideplanung ist nach den naturräumlichen Bedingungen auszurichten, zum Beispiel in Anhängigkeit von der Höhenlage im Bergland (früher Auftrieb in den tieferen Lagen, ebenso längere Weide der Tiere vor dem Winter in tieferer Lage), Bodenfeuchte und Flächengrößen. Wichtige Aspekte in der Weideplanung sind Optionen eines frühzeitigen Viehauftriebs und die Abschöpfung des Futterüberschusses der Hauptaufwuchszeit (durchschnittlich Mitte Mai bis Mitte Juni) durch Mahd zur notwendigen Winterfuttergewinnung, sofern nicht großflächig-extensive Ganzjahresbeweidung praktiziert wird.

Die Zuordnung der Herden zu den einzelnen Weideeinheiten geschieht entsprechend ihrer Leistung und ihrer Futteransprüche: Mutterkühe und Kälber sind innerhalb des Betriebs jeweils auf den besten Weiden aufzutreiben, Mutterkühe ohne Kalb auf den extensivsten Flächen.

Abkalbezeitraum

Das Abkalben sollte auf einen möglichst kurzen Zeitraum von höchstens acht bis zehn Wochen beschränkt werden (alle Angaben in diesem Unterkapitel nach HAMPEL 2014). Vorteile kurzer Zeiträume bilden einheitliche Verkaufsgewichte, die Beschränkung des Zeitraums erhöhten Kontrollaufwands, weniger Unruhe in der Herde sowie die Vermeidung von Problemen spät geborener Kälber, die durch die Herde verursacht werden. In großen Betrieben überwiegen jedoch wegen der Vermarktungsvorteile unterschiedliche Kalbezeiten. Unterschieden werden können drei Abkalbezeiträume:

- Winterkalbung (Dezember/Januar): Vorteile sind die Ausnutzung der arbeitsruhigen Zeit und die Nutzung der Milchleistung bei vorhandenen preiswertem Weidefutter; allerdings bestehen höhere Ansprüche an das Winterfutter und gegebenenfalls den Stall.
- Frühsommerkalbung (Mitte Mai bis Mitte Juli): Diese ist insbesondere bei Produktion von Fressern für die Weitermast im eigenen Betrieb oder deren Verkauf angebracht. Vorteile sind geringere Kälberverluste, weniger Durchfallerkrankungen, eine erhöhte Fruchtbarkeit der Kühe sowie geringere Anforderungen an Winterfutter und Stallgebäude.

- Herbstkalbung (September/Oktober): Diese gilt als Kompromiss zwischen den Vorzügen von Winter- und Frühjahrs- beziehungsweise Frühsommerkalbung. Die Kälber sind im Winter bereits widerstandsfähig. Diese Variante bietet Vorzüge für Betriebe mit vermehrten Kälberverlusten aufgrund verschmutzter Laufhöfe und außenliegender Fressplätze.

Wasserversorgung

Die permanente Verfügbarkeit von frischem und sauberem Tränkewasser ist essenziell. Auf großflächigen Weiden muss auf eine ausreichende Zahl von Tränkestellen geachtet werden: Mutterkühe suchen an einem Tag bis zu elf Mal eine Tränke auf, ihr mittlerer täglicher Trinkwasserbedarf beträgt 50 Liter (maximal 100 bis 200 Liter). Nach Möglichkeit ist Wasser „aus der fließenden Welle“ zu nutzen, das heißt ein freier Zugang zu Fließgewässern, Gräben und/oder Quellen zu schaffen, sofern die Wasserqualität ausreichend gut ist (**wegen rechtlicher Beschränkungen sollte dieses zuvor mit den Fachbehörden des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft abgestimmt werden**). Verschmutzungen sind zu vermeiden, gegebenenfalls müssen Bereiche ausgezäunt werden, in welchen die Tiere als Tränke genutzte Bereiche stark mit Kot und Harn verschmutzen. In der Regel sollte jedoch ein freier Zugang auf der gesamten Gewässeruferlänge ermöglicht werden.

Die Anlage von Quelfassungen, um Tiere zu tränken, ist jedoch unzulässig, da es sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz um einen geschützten Biotoptyp handelt. Jedoch kann die Einbeziehung natürlicher Quellen in Extensivweiden naturschutzfachlich wünschenswert sein, solange keine zu starken Trittschäden auftreten (JEDICKE in BUNZEL-DRÜKE et al. 2019).

Wasserfahren mittels Wasserfass bedeutet einen hohen Zeit- und Kostenaufwand, der nach Möglichkeit vermieden werden sollte. In einem Fallbeispiel wurden bei einer Herde mit 91 Mutterkühen und 152 Weidetagen Kosten pro Mutterkuh und Weideperiode von 58 Euro allein für den Wassertransport errechnet). Allein schon aus Kosten- und Klimaschutzgründen sollte das Wasserfahren daher vermieden werden, wo immer das möglich ist. Ansonsten ist das Wasserfass mit Brunnen- oder Leitungswasser zu befüllen. Weidepumpen werden an Fließgewässer, Brunnen, die öffentliche Wasserversorgung oder eine Zisterne angeschlossen. Sie sind ausreichend groß zu dimensionieren, um für die Tiere Wartezeiten zu verringern.

Tränkeeinrichtungen sind bei Bedarf von Zeit zu Zeit zu versetzen, um starke Trittschäden in ihrem direkten Umfeld zu vermeiden. Alternativ, sofern das im Einzelfall naturschutzfachlich zulässig ist, kann der Tränkebereich wasserdurchlässig (zum Beispiel durch Kunststoffgitter) befestigt werden.

Witterungsschutz

Sonnen- und Windschutz müssen aus Gründen des Tierschutzes zwingend vorhanden sein. Jedoch bieten Baum- und Strauchgruppen sowie Hecken Rindern in der Regel ausreichend Witterungsschutz (auch ganzjährig); allein für Wasserbüffel reichen diese nicht aus. Wo dieser natürliche Schutz fehlt, muss ein künstlicher Witterungsschutz geschaffen werden durch einen

zwei- oder dreiseitig geschlossenen Unterstand aus Holz, Stroh-Großballen, Windschutznetze oder Ähnliches.

7 Winterfreilandhaltung

Ganzjährige Freilandhaltung von Fleischrindern ist tiergerecht und wirtschaftlich erfolgreich möglich und in einigen Bundesländern weit verbreitet. Auf der Vorteilsseite sind Einsparungen bei Stall- und Tierarztkosten zu verzeichnen. Allerdings ist diese speziell in Sachsen wegen der Konzentration des Grünlands einerseits auf Auenstandorten und andererseits wegen oft ungeeigneter Böden seltener relevant beziehungsweise wird nur in wenigen Fällen praktiziert (vor allem durch Hobbyhalter mit wenigen Tieren). Die oben beschriebene Anforderungen an Weideführung und Weidemanagement müssen stets auch im Winter erfüllt sein (frostfreies Tränkwasser, mindestens natürlicher Unterstand, ausreichende Futtermittelverfügbarkeit). Als Ausschlusskriterien für Winterweide geltenden folgende Merkmale der Weiden:

- nicht ausreichend trockene (trittfeste) Böden auf größerer Fläche (gegebenenfalls sind in diesem Fall Teilflächen auszuzäunen, Futter- und Tränkestellen können im Einzelfall wasserundurchlässig befestigt werden, sofern keine naturschutzfachlichen Einwände bestehen; ansonsten sind Futter- und Tränkeplätze nach Möglichkeit wiederholt zu verlegen);
- zu geringe Größe oder zu hoher Tierbestand für die Tragfähigkeit der Weidefläche (dabei sind insbesondere bodenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Ziele zu beachten);
- nicht durchgängig sichergestellte Erreichbarkeit der Weideflächen im Winter (zwecks Tierkontrolle, Tierversorgung und gegebenenfalls Aufstallung kranker Tiere).

Winterbeweidung kann in einigen Fällen Dominanzbestände von Problempflanzen auflösen, weil die Futterpräferenzen sich im Jahresverlauf ändern (zum Beispiel Rasenschmiele).

8 Multispeziesbeweidung

Eine Ergänzung der Rinderbeweidung durch andere Pflanzenfresser ist aus naturschutzfachlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht wünschenswert, sofern entsprechend Tiere verfügbar sind: Das artspezifisch unterschiedliche Fraßverhalten und unterschiedliche Futterpräferenzen bedeuten eine bessere Ressourcennutzung und können Problempflanzen zurückdrängen. Bei Mischbeweidung ist eine erhöhte Besatzstärke möglich, auf Naturschutzflächen zum Beispiel 0,8 statt sonst 0,6 Großvieheinheiten je Hektar und Jahr. Besonders empfehlenswert sind Pferde, die zusätzlich zehn bis zwanzig Prozent der Rinder-Großvieheinheiten ermöglichen. Rinder sind außerdem kombinierbar mit Eseln, Wasserbüffeln, Schafen und Ziegen. Zur Problemlösung (Gehölzreduktion, Auflösung von Dominanzbeständen, Nutzung von Geilstellen,

Neophytenbekämpfung) kann temporär durch Einzäunung relevanter Bereiche mit Stoßbeweidung gearbeitet werden, zum Beispiel mit Eseln oder Ziegen, um einen effektiven Gehölzverbiss zu erreichen.

9 Tiergesundheit und Parasitenprophylaxe

Mutterkuhhaltung besitzt im Vergleich zur Milchvieh- bzw. Stallhaltung eine geringere Krankheitsanfälligkeit der Tiere. Tierschutzkriterien sind stets einzuhalten. Eine tierärztliche Behandlung ist in erster Linie dann geboten, wenn Gefahr für das Leben von Mutter und Kalb besteht. Folgende Regeln sind geboten, um Krankheiten zu vermeiden beziehungsweise zu behandeln:

- Vorbeugen durch gute Fütterungs- und Haltungsbedingungen;
- frühzeitiger Erregernachweis bei Krankheitsverdacht;
- im Zweifel immer eine Tierärztin beziehungsweise einen Tierarzt für Diagnose und gegebenenfalls Behandlung und Impfung zu Rate ziehen;
- Vorsorge durch betriebliche Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Import von Tieren (Zukauf nur aus kontrollierten Beständen, Zukaufstiere und von Tierschauen zurückgekehrte Tiere etwa drei Wochen von der Herde getrennt halten) oder bei möglicher Verschleppung von Krankheitserregern durch Schuhe und Kleidung;
- nach Möglichkeit auf fremde Deckbullen verzichten;
- rasche Entmistung und Reinigung der Ställe nach Weideaustrieb, diese desinfizieren und austrocknen lassen;
- Wasser- und Elektrolytverlust bei Durchfallerkrankungen ausgleichen (gegebenenfalls Elektrolyt-Vorratstränke, Infusion);
- Anzeigepflicht verschiedener Krankheiten beachten: Bovine Virus Diarrhoe (BVD), Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, Schmallenberg-Virus, Leukose, Salmonellose;
- Trennung kranker und gesunder Tiere (Infektionswege beachten).

Für den Umgang mit Parasiten gelten folgende Regeln (vergleiche HAMPEL 2014):

- laufende Kontrolle auf Ektoparasiten (Läuse, Milben, Haarlinge), Medikamentierung bei Befall, in der Regel vor Beginn der Weidesaison und beim Einstallen;
- Glatzflechte vor allem bei Stallhaltung beachten, Behandlung über pilztötendes Mittel oder Impfung;
- Dasselfliege: Pflicht zur Bekämpfung, sobald bei einzelnen Tieren Larvenbefall auftritt;

- Lungenwürmer, Magen-Darm-Würmer: Behandlung im Frühjahr und Herbst³
- Leberegel: für die wirksame Vermehrung sind in der Herde infizierte Tiere notwendig und Tierkot muss in Gräben, Wasserstellen oder staunasse Flächen gelangen, welche die Zwergschlamm Schnecke als Zwischenwirt besiedelt; Nachweis über Kotuntersuchungen (im Verdachtsfall und bei Zukauftieren); erkrankte Tiere medikamentös behandeln, nötigenfalls als Prophylaxe Auszäunen von Feuchtgebieten (Maßnahmen sind bei Befall über drei Jahre zu wiederholen, um Leberegel-Freiheit herzustellen)³;
- Fliegen, Bremsen und Zecken sind keine Parasiten, aber lästig und Krankheitsüberträger – einsetzbar sind wirkstoffgetränkte Ohrclips gegen Fliegen sowie das Aufsprühen von Präparaten;
- gebräuchlich sind Breitbandantiparasitika, die entlang der Rückenlinie ausgegossen werden („Pour-on-Verfahren“); gegen Leberegel, Glatzflechte, Dasselfliegenlarven und Weidfliegen müssen eigene Mittel angewendet werden.

Auf großflächigen Naturschutzweiden gelten weiter folgende Hinweise:

- Eine prophylaktische Anwendung von Parasitenmittel sollte bei dem niedrigen Tierbesatz und zumal bei Multi-Spezies-Beweidung unterbleiben, um die Dungfauna als wichtigen Teil von Nahrungsketten (zum Beispiel Dungkäfer für große insektenfressende Vogel- und Fledermausarten) zu fördern.
- Parasitenbehandlung sollte grundsätzlich nur bei akutem Krankheitsbefall erfolgen, da eine intakte Dungfauna und -flora aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswert ist.

10 Weidepflege und Naturschutz

Jede motormanuelle Weidepflege kostet Geld und kann naturschutzfachlich wertvolle Strukturen zerstören. Daher sollte ihre Notwendigkeit auf Flächen mit Naturschutzziele kritisch hinterfragt werden. In **naturschutzorientierten Weideprojekten** mit ganzjähriger Beweidung ist in der Regel ein vollständiger Verzicht auf Maßnahmen zur Weidepflege sinnvoll und machbar, überständige Pflanzenbestände sind als Winterfutter und Strukturelemente erwünscht – bis auf folgende Ausnahmen:

- Neu eingerichtete Extensivweiden auf vormals intensiv genutzten Flächen können in den ersten Jahren Distel- und Brennesselfluren entstehen lassen. Diese sollten zwecks Zurückdrängung dieser Arten vor der Blüte gemäht oder gemulcht werden.

³ negativ wirkend auf die für Naturschutzziele wichtige Dungfauna (vgl. BUSE 2019), siehe Hinweis zu großflächigen Naturschutzweiden

- Reinbestände problematischer Arten sollen auf dieselbe Weise sehr schnell aufgelöst werden.

Bei **regulärer landwirtschaftlicher Nutzung** wird in der Regel nachgemäht oder gemulcht – aus Sicht des Naturschutzes erscheint das jedoch nur bei akutem Bedarf wünschenswert. Da ein Rest überständiger Vegetation wie trockene Hochstauden oder Gräser auch eine naturschutzfachlich wichtige Ressource zum Beispiel für überwinternde Insekten oder Sitzwarten für Braunkehlchen darstellen, sollte mindestens im Falle von Naturschutzfunktionen dort auf die Nachmahd zumindest von Randstreifen (gegebenenfalls jährlich alternierend) verzichtet werden.

Ein **Abschleppen** von Maulwurfshaufen mit Reifenege im Frühjahr sollte allein auf Mahdflächen praktiziert werden. Die **Nachsaat** bei Narbenschäden ist in extensiven naturschutzorientierten Weidesystemen verzichtbar.

Zum Umgang mit **Geilstellen** (insbesondere bei Auftreten von Ampfer) können folgende Tipps gegeben werden:

- Mischbeweidung (siehe unten) wirkt als Prophylaxe, weil Geilstellen aufgrund von Pferdeexkrementen durch Rinder befressen werden und Geilstellen von Wiederkäuern umgekehrt durch Pferde.
- Vorweide ab Vegetationsbeginn kann Bestände von Problempflanzen zurückdrängen, nachgewiesen beispielsweise für den Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*).
- Ansonsten kann eine Nachmahd rechtzeitig vor dem Aussamen unerwünschter Pflanzen empfohlen werden (zur Gehölzsukzession siehe nächster Punkt).

11 Umgang mit Gehölzen

Gehölze sind in der Regel naturschutzfachlich wünschenswerte Strukturelemente auf Weideflächen, welche wertvolle Habitatstrukturen bereitstellen. Je nach betrachteten Zielarten des Naturschutzes sollte die Gehölzdichte mehr oder weniger hoch sein. Für einige Arten wie wiesenbrütende Vogelarten hingegen wirken sie negativ. Das bedeutet, dass im Falle aufkommender Gehölze individuell entschieden werden muss, ob beziehungsweise wann diese reduziert werden sollten.

Gehölzsukzession kann durch eine ausreichend intensive Beweidung gebremst werden. Bei höherem Sukzessionsdruck bewirkt der Einsatz von Ziegen oder Eseln eine gezielte Gehölzreduktion. Nötigenfalls sollte in mehrjährigen Abständen manuell entbuscht werden.

Strukturelemente wie Sträucher, Hecken, Feldgehölze und Baumbestände auf Weiden verursachen regelmäßig Probleme bezüglich der Prämienfähigkeit (Zahlungen aus der ersten

Säule, Betriebsprämie) einer Fläche – es muss für jedes einzelne Gehölz differenziert werden nach folgendem Schema:

- Konditionalitäts- (ehemals Cross-Compliance-) relevante Gehölze (vergleiche Punkt „Recht und Gesetz“)
 - sind Teil der förderfähigen Fläche und dürfen in der Regel nicht beseitigt werden;
 - ihre Pflege gilt nicht als Beseitigung von Cross-Compliance-relevanten Landschaftselementen und ist daher zulässig.
- Traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, maximal zwei Meter breit, können Teil der prämienberechtigten Fläche sein.
- Ebenso können baumbestandene Flächen mit maximal 100 Bäumen je Hektar Teil der prämienberechtigten Fläche sein, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt ist.
- Alle anderen Gehölze dürfen entfernt werden, dabei sind jedoch – ebenso wie bei der Pflege – das Schnittverbot bei Hecken und Bäumen zwischen 1. März und 30. September und eventuell weitere naturschutzrechtliche Regelungen zu beachten.

12 „Weideunkräuter“ und Problempflanzen

Generell scheint die Herdentradition wichtig zu sein: In einer über längere Zeit unveränderten Herde auf gleichbleibender Weidefläche treten weniger Vergiftungen durch giftige Pflanzen auf als bei Fluktuation (Lern- und Erziehungseffekt).

Allgemein gilt das Motto: „Wehret den Anfängen“: Ein rasches manuelles Eingreifen beim Auftreten der ersten wenigen problematischen Pflanzen ist wichtig, da in naturnahen Weiden großflächige motormanuelle Verfahren meist ausscheiden. Haben sich Arten erst (auch im Samenvorrat im Boden) etabliert, erfordert ihre Bekämpfung einen langen Atem.

Nachfolgend werden die wichtigsten in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten mit Möglichkeiten für den Umgang mit ihnen beschrieben, getrennt nach aus Nutzungssicht problematischen Arten („Weideunkräutern“) und Problempflanzen bei der Nutzung von Brachflächen, Uferbereichen, Säumen und vergleichbaren Strukturen. Der Kleinbuchstabe „g“ im Klammern markiert für Weidetiere giftige Arten.

„Weideunkräuter“

Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und **Landreitgras** (*Calamagrostis epigeios*) – nur bei Dominanzbeständen:

- Auf Mähweiden führt eine wiederholte Frühmahd mit Tiefschnitt in wechselnden Mährichtungen zur Schädigung des Horstes.

- Auf Weiden wirkt ein dichter Viehbesatz mit Futterzuteilung und regelmäßigen tiefen Reinigungsschnitten (bei mehreren Weidegängen besonders nach dem zweiten und dritten Umtrieb) zu einer Bestandsreduktion.
- In ganzjährigen Weideprojekten hat sich gezeigt, dass die Rasenschmiele im Spätwinter intensiv befressen und zurückgedrängt wird.
- Landreitgras kann, da es tritt- und mahdempfindlich reagiert, durch die Intensivierung der Mahd oder Beweidung zurückgedrängt werden – Rinder und Pferde sind dabei wirksamer als Schafe. Es wird im Frühjahr besser gefressen als im Sommer.

Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*):

- Eine Bekämpfung erscheint in der Regel nicht notwendig, da die Distelphase aufgrund hoher Nährstoffversorgung nach früherer Ackernutzung oder nach längerer Überschwemmung auf Extensivweiden nur von kurzer Dauer ist und die Art von selbst wieder verschwindet.
- Die Acker-Kratzdistel wird von Rindern und Pferden auch gefressen.

Jakobs-Greiskraut (*Sencio jacobaea*, g, vergleiche www.kreuzkraut.de):

- Wirksam ist eine frühe Mahd vor Beginn der Blüte und Entfernung von der Fläche (im Hausmüll oder durch Verbrennen, da die Samen nachreifen).
- Wenn nur überschaubare Einzelpflanzen vorkommen, können alle Pflanzenteile oberirdisch abgeschnitten und entsorgt werden (siehe vorheriger Punkt).
- Die Giftigkeit scheint nach aktuellen Erkenntnissen abhängig vom Entwicklungsstand der Pflanze zu sein: Sofern Blüten noch nicht sichtbar sind und lediglich ein geringer Bestand auf der Weide- oder Mahdfläche bestehen, sind die Pflanzenteile anscheinend noch als Futter verwertbar. Gewisse Vorsicht ist dennoch angebracht.
- Hilfreich sind auch ein Schröpfungsschnitt oder die Nachmahd der Weideflächen.
- Auf Dauerweideflächen meiden die Tiere die Pflanzen in der Regel. Problematischer ist daher die Mahd, weil die Tiere die Pflanze im Futter darin nicht erkennen.

Sumpf-Schachtelhalm, Duwok (*Equisteum palustre*, g):

- Rinder und vor allem Pferde reduzieren die Dichte durch Tritt und auch Verbiss.

Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*):

- Einzelpflanzen lassen sich wirksam manuell mit einem Ampferstecher ausstechen oder – weniger erfolgreich – zweimal jährlich vor dem Fruchten durch einen Schnitt mit Sense oder Sichel reduzieren.
- Dominanzbestände erfordern eine zweimal jährliche Mahd oder Beweidung während der Hauptblüte im Juni und acht Wochen später, die über drei bis fünf Jahre wiederholt wird, und anschließend eine einmal jährliche Wiederholung vor dem Ausreifen der Samen Mitte

Juli. Eine Beweidung mit Schafen ist nach bisherigen Erfahrungen besser als mit Rindern – bei einer kurzzeitigen Besatzdichte von circa 1,3 Großvieheinheiten je Hektar.

Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*, g):

- Die Art ist als „stark gefährdet“ in der Roten Liste Sachsens (2013) eingestuft und dort als mäßig häufig mit langfristig starkem, kurzfristig sehr starkem Rückgang beschrieben. Daher müssen mögliche Maßnahmen der Bekämpfung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und entschieden werden.

Problempflanzen bei Nutzung von Brachflächen, Uferbereichen, Säumen et cetera

Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*, g)

- Samenbäume sind zu entnehmen. Hilfreich ist auf Weideflächen ein Entkusseln, indem die Gehölze auf 30 bis 50 Zentimeter Höhe abgeschnitten werden, so dass Rinder die Stöcke zum Scheuern nutzen und so fortgesetzt schädigen.
- Die Spätblühende Traubenkirsche wird durch Pferd und Ziege, Rind, Wisent und Damhirsch befressen. Eine Fruchtbildung bei Stockausschlag wird effektiv verhindert, was mindestens für Heckrinder, Galloways und Highlands belegt ist.

Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*, g):

- Hohe Besatzdichte bei kurzer Beweidungszeit können die Bestände zumindest teilweise reduzieren.

Robinie (*Robinia pseudoacacia*, g):

- Zu empfehlen ist ein zeitversetztes Ringeln der Stämme.

Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*):

- Springkraut-Bestände können gut in die Beweidung einbezogen werden, auch solche an Ufern sollten beweidet werden. Die Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern (zumindest im Fall von Robustrassen) vor der Samenbildung hat sich auch großflächig als sehr effektiv erwiesen (zum Beispiel in der Muldenaue auf mehreren Hektar zusammenhängender Fläche). Die Weidetiere müssen lernen, dass die Art genießbar ist.
- Alternativ kann eine Mahd und Entfernung des Mahdguts oder Mulchen bei Auftreten der ersten Blüten (meist Ende Juli bis Anfang August) mit möglichst tiefem Schnitt erfolgen.
- Einzelpflanzen lassen sich durch Ausreißen beseitigen.

Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*):

- Bestände an Ufern sollten beweidet werden. Die Art wird von Weidetieren gern gefressen, was weidetechnisch unproblematisch erscheint. Die Beweidung kann, wenn Tiere die Genießbarkeit gelernt haben, die Art effektiv bekämpfen. Es ist auf eine möglichst frühe Beweidung und eine ausreichende Besatzstärke zu achten.

- Größere Dominanzbestände können mit der Traktor-Fräse und Herausziehen der nachtreibenden Pflanzen im folgenden Frühjahr bekämpft werden. Alternativ möglich ist ein sechsmaliges Zurückschneiden pro Jahr mit einem Freischneider. Positive Erfahrungen wurden auch durch (im Jahr frühzeitige) Beweidung mit Schafen und Rindern gesammelt.

Stauden-Knöterich (*Fallopia japonica*, *x bohemica*, *sachalinensis*)

- Bestände sollten beweidet werden; die Art wird von Weidetieren gern gefressen und ist weidetechnisch unproblematisch.
- Am günstigsten wirkt eine Dauerweide (auf mehreren Hektaren Fläche in der Muldenaue erfolgreich praktiziert) oder regelmäßig wiederkehrende Beweidung im Abstand von maximal drei Wochen, damit die Bestände bei Beweidung nicht zu groß gewachsen sind.